

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 17.9.2012 zu freiwilligen Wohngemeinschaften für Seniorinnen und Senioren

Vorlagen Nr. 50/034/2012

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt	Datum: 08.10.2012
------------------------	-------------------

Gremium: Sozialausschuss	Termin 19.11.2012
------------------------------------	-----------------------------

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu Wohngemeinschaften für Senioren

Inhalt der Anfrage:

Mit Schreiben vom 17.9.2012 hat die Fraktion DIE LINKE eine Anfrage an den Ausschuss für Gesundheit und Sport zu freiwilligen Wohngemeinschaften für Senioren gerichtet. Diese Anfrage, die der Einladung beigelegt ist, wurde zuständigkeithalber dem Sozialausschuss zur Beantwortung weitergeleitet.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Im Rahmen des Programmes ALTERnativen 60plus – zufrieden älter werden im Kreis Mettmann- hat die Verwaltung mehrfach, zuletzt in der Sozialausschuss-Sitzung am 9.2.2012, über Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige berichtet. Im Kreis Mettmann existieren nach Kenntnis der Verwaltung z.Zt. 6 Wohngemeinschaften, die alle durch Träger ambulanter Pflegedienste initiiert wurden. Ob und wie viele Wohngemeinschaften es darüber hinaus gibt, die von Betroffenen Seniorinnen und Senioren selbst oder deren Angehörigen gegründet wurden, ist hier nicht bekannt. In aller Regel leben 8 – 10 Personen im Rahmen einer Wohngemeinschaft zusammen.

Eine Förderung dieser Wohnform mit einem Zuschuss von 2.500,- € pro Person findet nicht statt. Die geplante Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes durch das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung sieht allerdings vor, dass zur Gründung ambulanter Wohngruppen bis zu 2.500,- € je Bewohner durch die Pflegekassen zur altersgerechten Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung finanziert werden. Dieses Gesetz soll zum 1.1.2013 in Kraft treten.

2. Der Kreis berät, unterstützt und begleitet die Gründung ambulant betreuter Wohngemeinschaften, insbesondere für Demenzerkrankte, auch im Hinblick darauf, dass diese Wohn- und Betreuungsform eine gute Alternative zur Heimunterbringung darstellt. Eine finanzielle Förderung findet jedoch lediglich im Einzelfall unter Beachtung der sozialhilferechtlichen Bestimmungen statt, d.h. dass notwendige bedarfsgerechte Hilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zur

Pflege übernommen werden, soweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Betroffenen nicht zur Finanzierung ausreichen. Hierbei gilt, dass entstehende Kosten grundsätzlich nicht höher liegen sollen, als bei einer vergleichbaren Heimunterbringung.

Der Kreis hat keine Fördergelder für den altersgerechten Umbau von Wohnungen bezogen. Die zum 1.1.2013 vorgesehenen Leistungen der Pflegeversicherung für den altersgerechten Umbau gemeinsam genutzter Wohnungen können von den Betroffenen selbst bzw. von den Wohnungseigentümern in Anspruch genommen werden.

Unabhängig hiervon, ist es für Investoren möglich, für den Bau sog. „Gruppenwohnungen“ Fördergelder des Landes nach den Wohnraumförderbestimmungen in Anspruch zu nehmen. Ansprechpartner ist hier die Wohnungsbauförderungsabteilung des Kreises. Diese teilt mit, dass bisher erst in einem Fall eine Förderung in Anspruch genommen wurde. Im Rahmen eines Bauprojektes für 40 altengerechte barrierefreie Mietwohnungen wird auch eine Gruppenwohnung mit 8 Wohnschlafräumen errichtet. Innerhalb der gesamtgeförderten Maßnahme wurde ein Baudarlehen in Höhe von 458.800,- € für die Gruppenwohnung bewilligt. Zusätzlich wurde ein Darlehen in Höhe von 51.200,- € für Aufzug, Pflegebad und Maßnahmen für Schwerbehinderte gewährt. Das Objekt soll voraussichtlich im April/Mai 2013 bezugsfertig sein. Die geringe Inanspruchnahme der Mittel nach den Wohnraumförderbestimmungen ist auch darauf zurückzuführen, dass die Mittel lediglich als Darlehen vergeben werden und auch auf dem Kapitalmarkt z.Zt. zu relativ günstigen Konditionen Gelder aufgenommen werden können. Insofern verzichten Investoren häufig darauf das Antragsverfahren für öffentliche Mittel zu durchlaufen. Auch die vorgegebene spätere Belegung der Wohnungen mit Personen, die über einen Wohnberechtigungsschein verfügen, ist ein Grund, weshalb öffentliche Mittel häufig nicht beantragt werden.